

## Was Sie über Ihre berufliche Vorsorge wissen müssen

Stand: 01.01.2020

Grundlage: Vorsorgereglement vom 20.05.2019 gültig ab 01.01.2020.

### Allgemeines

#### Aufnahme

Obligatorisch, sofern Jahreslohn grösser als CHF 21'330. Für Teilzeitbeschäftigte wird dieser dem Beschäftigungsgrad entsprechend herabgesetzt, jedoch mindestens 50 % des Mindestlohnes gemäss BVG (aktuell CHF 10'665).

#### Beginn der Vorsorge

Start mit Beginn des Arbeitsverhältnisses

#### Versicherter Lohn

Jahreslohn, vermindert um Koordinationsabzug

#### Koordinationsabzug

Der Koordinationsbetrag dient dazu, den versicherten Jahreslohn zwischen AHV und Pensionskasse abzustimmen. Der Betrag entspricht der maximalen AHV-Altersrente (aktuell CHF 28'440.--). Für Teilzeitbeschäftigte wird dieser dem Beschäftigungsgrad entsprechend herabgesetzt.

#### Finanzierung

Sparen (Alter):	Sparbeiträge
Risiken Tod / Invalidität:	Risikobeiträge
Sanierung:	Sanierungsbeiträge

#### Sparguthaben

Sparguthaben wird gebildet mit:

- Spargutschriften (siehe separates Dokument «Spargutschriften & Beiträge»)
- Eingebraachte Freizügigkeitsleistungen und persönliche Einlagen
- Zins

Im laufenden Jahr werden die Sparguthaben mit 0,5% verzinst.

### Vorsorgeleistungen im Alter

#### Rentenanspruch

ab Alter 58

#### Rentenhöhe

Sparguthaben im Zeitpunkt des Altersrücktrittes multipliziert mit dem Umwandlungssatz

#### Umwandlungssatz

Umwandlungssätze gültig ab 2020 vgl. aktuelles Vorsorgereglement

#### Kapitalabfindung

max. 1/2 des Sparguthabens / Meldefrist 3 Monate

#### Städtische AHV-Ersatzrente

Die städtische AHV-Ersatzrente ist eine Zusatzleistung der Stadt Winterthur an Mitarbeitende, die vor der vorzeitigen Pensionierung mindestens fünf Jahre bei der Stadtverwaltung angestellt sind. Das Personalrecht der Stadt Winterthur regelt die Voraussetzungen der Überbrückungsrente für städtische Mitarbeitende.

### **Überbrückungsrente**

Eine altersrentenberechtigte Person, die das ordentliche AHV-Alter noch nicht erreicht hat, kann eine selbstfinanzierte Überbrückungsrente bei der Pensionskasse beantragen. Diese Option ist freiwillig. Sie dient dazu, den Übergang zwischen Erwerbsleben und dem Beginn der ordentlichen AHV-Rente finanziell zu erleichtern. Die Überbrückungsrente kann mittels Einkauf oder Reduktion der Altersrente finanziert werden.

### **Alters-Kinderrente**

Wer eine Altersrente bezieht und Kinder bis Alter 18 oder in Ausbildung bis Alter 25 hat, erhält pro Kind eine zusätzliche Alters-Kinderrente. Es ist uns halbjährlich ein aktueller Ausbildungsnachweis vorzulegen.

## **Vorsorgeleistungen im Todesfall**

Registrierte Partner sind den Ehegatten gleichgestellt. Als Lebenspartner gelten Konkubinatspaare. Die Ehegatten- und Lebenspartnerrenten werden lebenslänglich bezahlt.

Bei grossem Altersunterschied (mehr als 10 Jahre) erfolgt eine Kürzung der Ehe- und Lebenspartnerrente. Die Kürzung beträgt 2 % für jedes über 10 Jahre hinausgehende Jahr des Altersunterschiedes und erfolgt nur, wenn die Ehe bzw. Lebenspartnerschaft weniger als 10 Jahre gedauert hat.

Die Leistungspflicht im Todesfall wird von der Pensionskasse von Amtes wegen geprüft.

### **Ehegattenrente**

Voraussetzungen für eine Ehegattenrente sind:

- mindestens 1 **gemeinsames** Kind gemäss Art. 252 ZGB oder
- mindestens Alter 45 und Mindest-Ehedauer von 5 Jahren oder
- Bezug einer ganzen IV-Rente der IV

### **Lebenspartnerrente**

Meldung des Lebenspartners zu Lebzeiten mit dem entsprechenden Formular an die Pensionskasse. Es gelten die Voraussetzungen der Ehegattenrente, zusätzlich:

- gemeinsamer amtlicher Wohnsitz in den letzten 5 Jahren

### **Waisenrente**

Kinder bis Alter 18 oder in Ausbildung bis Alter 25 haben Anspruch auf eine Waisenrente. Es ist uns halbjährlich ein aktueller Ausbildungsnachweis vorzulegen.

### **Todesfallkapital**

Beim Tod von aktiven Versicherten oder von IV-Rentnern besteht grundsätzlich Anspruch auf ein Todesfallkapital. Freiwillige Einkäufe für die vorzeitige Pensionierung werden in jedem Fall als Todesfallkapital ausgezahlt.

Beim Tod von Altersrentnern wird kein Todesfallkapital ausgezahlt.

Die Begünstigten sind in Art. 37 des Vorsorgereglements aufgeführt.

Das für Rentenzahlungen notwendige Vorsorgekapital wird vom theoretisch möglichen Todesfallkapital abgezogen.

## **Leistungen im Invaliditätsfall**

### **Invalidenrente**

Die Höhe der Rente ist auf Ihrem Vorsorgeausweis ersichtlich.

Im Alter 65 erfolgt eine Pensionierung analog den aktiven Versicherten (Altersguthaben multipliziert mit dem aktuellen Umwandlungssatz).

Das Altersguthaben eines IV-Rentners wird von der Pensionskasse beitragsfrei weitergeführt. Eine IV-Rente wird frühestens nach Ablauf der Lohn- oder Lohnersatzzahlung ausbezahlt.

### **Invaliden-Kinderrente**

Wer eine Invalidenrente bezieht und Kinder bis Alter 18 oder in Ausbildung bis Alter 25 hat, erhält pro Kind eine zusätzliche Invaliden-Kinderrente. Es ist uns halbjährlich ein aktueller Ausbildungsnachweis vorzulegen.

## **Wohneigentumsförderung / Einkauf**

Für Wohneigentum sind ein Vorbezug oder eine Verpfändung von Vorsorgeguthaben möglich. Mittels Einkauf können die Vorsorgeleistungen verbessert werden. Bitte nehmen Sie bei Bedarf mit uns Kontakt auf.